

Gesetzgeber und Normungsgremien haben in den letzten Jahren die Vorgaben für die Sicherheitskennzeichnung, für Flucht- und Rettungspläne sowie für die Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz überarbeitet und an internationale Standards angepasst.

Wir informieren Sie hier über die Neuerungen bei folgenden wichtigen Regelwerken:

- Arbeitsstättenverordnung,
- Technische Regeln für Arbeitsstätten, ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften, BGV A8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

Den Detailinformationen vorausschicken möchten wir, dass die Schilderfabrikation Moedel GmbH grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte im Einzelfall erteilen darf. Vollzugsfragen des Arbeitsschutzes fallen in die Zuständigkeit der Länder.

Kennzeichnung am Arbeitsplatz

Für das Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten^[1] mit Sicherheitskennzeichen, z.B. Rettungszeichen und Flucht- und Rettungspläne, enthält die Arbeitsstättenverordnung^[2] allgemeine Anforderungen, insbesondere im § 4 Abs. 4 sowie im Anhang 1.3 und 2.3^[3].

Konkrete Angaben, z.B. bildliche/grafische Darstellung von Sicherheitszeichen, finden Sie z. Zt. im untergesetzlichen Regelwerk, der Arbeitsstättenregel ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung^[4]. Die frühere Fassung dieser Arbeitsstättenregel vom April 2007 verwendete Gestaltungsgrundsätze, grafische Symbole sowie den Flucht- und Rettungsplan aus den nationalen Normen DIN 4844 Teile 1 bis 3. Zwischenzeitlich erfolgte eine Anpassung der Sicherheitskennzeichnung auf internationaler Ebene. In Deutschland fand dies seinen Niederschlag im Erscheinen der Normen DIN ISO 23601 im Dezember 2010, DIN EN ISO 7010 im Oktober 2012 und DIN 4844 Teil 2 im Dezember 2012. Der Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA) hat die ASR A1.3 daran entsprechend angepasst, z.B. durch die Übernahme der neuen Sicherheitszeichen und des neuen Flucht- und Rettungsplanes. Am 13. März 2013 wurde der aktualisierte Entwurf im Gemeinsamen Ministerialblatt, Ausgabe 16/2013 (S. 334) bekanntgemacht.

Gefährdungsbeurteilung bringt Rechtssicherheit

Die ASR A1.3^[4] enthält den aktuellen Stand der Technik zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in Arbeitsstätten. Bei bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Kennzeichnung kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass er die Arbeitsstättenverordnung diesbezüglich einhält.

Wendet der Arbeitgeber die geänderten Sicherheitszeichen bzw. den geänderten Flucht- und Rettungsplan beim Betreiben von bestehenden Arbeitsstätten nicht an oder verwendet er gleichzeitig neue und alte Sicherheitszeichen im Betrieb, so hat er mit der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, ob die in der Arbeitsstätte verwendeten Sicherheitszeichen bzw. Flucht- und Rettungspläne nach ASR A1.3 vom April 2007 weiterhin angewendet werden können. Nach § 3a Abs. 1 ArbStättV kann der Arbeitgeber von den Vorgaben der ASR abweichen. In diesem Fall muss er durch die erforderlichen Maßnahmen mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Da er durch die Abweichung von der ASR die Vermutungswirkung^[5] nicht mehr für sich in Anspruch nehmen kann, muss er gegebenenfalls gegenüber der zuständigen Behörde nachweisen können, dass er durch die durchgeführten alternativen Maßnahmen (z.B. Weiterverwendung der alten Zeichen) mindestens die Anforderungen der Verordnung erfüllt.



Das Rettungszeichen „Arzt“, links nach neuer ASR A1.3 (2013) und Symbolik nach DIN EN ISO 7010, rechts nach alter ASR A1.3 (2007).

Keine Mischung von alten und neuen Symbolen

Demnach besteht formal rechtlich keine Austauschpflicht der Zeichen und Pläne. Der Austausch defekter Zeichen durch wieder alte Zeichen ist möglich. Es sollte jedoch keine Mischung von alten und neuen Zeichen in einem Objekt erfolgen. Das betrifft insbesondere die Brandschutzzeichen, das Warnzeichen „Warnung vor Gasflaschen“ und das Rettungszeichen „Arzt“. Bei diesen Zeichen ist eine neue Symbolik verwendet worden. Ein gleichzeitiges Verwenden alter und neuer Zeichen könnte daher zu einer Gefährdung der Sicherheit der Beschäftigten führen.

Zusammenfassend möchten wir feststellen, dass im Arbeitsstättenrecht kein Bestandsschutz und auch keine Übergangsregelungen enthalten sind. Werden z.B. neue den Stand der Technik wiedergebende Arbeitsstättenregeln bekanntgemacht, ist der Arbeitgeber verpflichtet, mit einer erneuten Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob die bisherigen Maßnahmen^[6] für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten weiterhin ausreichen oder ob die Arbeitsstätte erforderlichenfalls nachgerüstet werden muss^[7].

In diesem Zusammenhang möchten wir auf den Text hinweisen, der bei der Bekanntmachung zur Neufassung der ASR A1.3 dieser vorangestellt wurde^[4]:

„In Bezug auf die BGV A8 ‚Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz‘ möchten wir Sie wie folgt informieren. Die ASR A1.3 beruht ursprünglich auf der BGV A8 des Sachgebietes (ehemals Fachausschuss) ‚Sicherheitskennzeichnung‘ der DGUV^[8]. Der Ausschuss für Arbeitsstätten hat die grundlegenden Inhalte der BGV A8 in Anwendung des Kooperationsmodells (<http://www.gda-portal.de/de/VorschriftenRegeln/VorschriftenRegeln.html>) als ASR in sein Regelwerk übernommen. Die BGV A8 galt aber weiter, da der Anwendungsbereich der ArbStättV nicht den der BGV A8 abdeckte. Mit der Änderung der Arbeitsstättenverordnung im Juli 2010 wurde der Anwendungsbereich im § 1 Abs. 2 für die Sicherheitskennzeichnung auf den gesamten Geltungsbereich der EU-Richtlinie 92/58/EWG erweitert.“

Damit wurde die BGV A8 hinfällig. Sie ist mittlerweile von den meisten deutschen Unfallversicherungsträgern offiziell zurückgezogen worden^[9].

Über den aktuellen Stand zu den neuen Arbeitsstättenregeln (ASR) können Sie sich auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) informieren, gleichfalls finden Sie dort die Texte des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) und der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV):

www.baua.de
www.baua.de/arbeitsstaetten
www.baua.de/asr

Soweit unsere allgemeinen Informationen. Wir hoffen, Ihnen damit weitergeholfen zu haben. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Moedel-Team

[1] Inkl. der in ArbStättV § 1 Abs. 2 Ziffer 1,2 und 3 genannten Bereiche.

[2] ArbStättV vom 12. August 2004 (BGBl. I, S. 2179)

[3] Damit wird die vorgelagerte EU-Richtlinie 92/58/EWG in nationales Recht überführt.

[4] Neufassung der ASR A1.3, veröffentlicht im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL) Ausgabe 16/2013, S. 334.

[5] Definition Vermutungswirkung: Nur wer die aktuell gültige ASR anwendet, kann davon ausgehen, die Vorgaben der gesetzlich verbindlichen Arbeitsstättenverordnung erfüllt zu haben.

[6] z.B. Weiterverwendung der alten Zeichen nach ASR A1.3 vom April 2007 oder der BGV A8.

[7] z.B. mit den neuen Brandschutzzeichen nach ASR A1.3 vom GMBL 2013, S. 334.

[8] DGUV = Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

[9] Einzelne Berufsgruppen und BG- Vertreterversammlungen haben bereits zum 01.11.2012 Unfallverhütungsschriften wie die „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (BGV A8), nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom 3. September 2012 außer Kraft gesetzt.

Schilderfabrikation Moedel GmbH
August-Borsig-Straße 1 | 92224 Amberg
Telefon: +49 9621 605-100 | www.moedel.de

Unser Angebot richtet sich ausschließlich an gewerbliche Kunden und vergleichbare Institutionen innerhalb Deutschlands. Kein Verkauf an Privatpersonen! Alle Preise sind Nettopreise in Euro zuzüglich 19 % MwSt. zuzüglich Porto und Verpackungskosten.

Die Schilderfabrikation Moedel GmbH darf grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte im Einzelfall erteilen. Vollzugsfragen des Arbeitsschutzes fallen in die Zuständigkeit der Länder



In unserem Online-Shop können Sie bequem und schnell über den Produkt-Filter (z. B. mit den Normangaben „ASR-A1.3-2013“, „ASR-A1.3-2007“ oder „ISO-7010“) die passenden Sicherheitskennzeichen für Ihre Anforderung finden.